

Verbraucherschutz in Deutschland

In Deutschland gibt es kein gesondertes Gesetz, welches den Verbraucherschutz einheitlich und abschließend regelt. Der Schutz der Verbraucher wird in Deutschland vielmehr durch eine Reihe unterschiedlicher Vorschriften und Gesetze gewährleistet. Neben den Regelungen zum Vertragsschluss mit Verbrauchern im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) enthalten vor allem das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Bestimmungen zum Verbraucherschutz.

I. Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (abgekürzt AGB) sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen und gelten für Verträge zwischen Unternehmer und Verbraucher. AGB sind unter anderem unwirksam, wenn sie den Vertragspartner unangemessen benachteiligen. Beispiele für eine unangemessene Benachteiligung sind die Vereinbarung eines Rücktrittsvorbehalts ohne sachlichen Grund für den Verwender, Aufrechnungsverbote und Vertragsstrafen für den Vertragspartner, bestimmte Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse für Mängelgewährleistungen bei Verträgen über neu hergestellte Sachen.

II. Besondere Vertriebsformen und Verbraucherverträge

Bei bestimmten Vertriebsformen fehlt dem Verbraucher die Möglichkeit, Produkte und Preise zu vergleichen und es besteht die Gefahr, dass er übereilt und ohne ausreichende Überlegung einen Vertrag abschließt. Der Gesetzgeber räumt ihm daher ein Widerrufsrecht, oder ein Rückgaberecht ein. Diese Rechte sind fristgebunden. Bei der Lieferung von Waren beginnt die Frist nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger.

Unternehmer soll den Verbraucher über die Rechte bei Vertragsschluss ordnungsgemäß belehren. Beispiele für diese vertriebsformen sind das Haustürgeschäft und Fernabsatzverträge.

Ein Widerrufsrecht steht dem Verbraucher außerdem bei Verträgen mit Unternehmen über Darlehen und Finanzierungshilfen zu. Diese Verträge bedürfen zum Schutz des Verbrauchers außerdem der Schriftform und haben einen gesetzlich vorgeschrieben Mindestinhalt. Der Verbraucher wird dadurch vor den Gefahren einer Überschuldung geschützt. Zum Nachteil des Verbrauchers kann von den Regelungen auch nicht vertraglich abgewichen werden. Solche Verträge sind:

- Verbraucherdarlehensvertrag
- Finanzierungsleasingvertrag
- Ratenlieferungsvertrag
- Teilzahlungsvertrag

III. Verbrauchsgüterkauf

Ein Sonderfall des Kaufrechts ist der Verbrauchsgüterkauf, d.h. der Kauf beweglicher Sachen durch einen Verbraucher durch einen Verbraucher von einem Unternehmer (in der Stellung als Letztverkäufer) Die wesentlichen Rechtsfolgen des Verbrauchsgüterkaufs sind:

- Gefahrübergang auf den Käufer erst wenn er die Ware erhalten hat, anderweitige Vereinbarungen sind unwirksam
- Haftung für eigene Werbeaussagen sowie solche des Herstellers
- eingeschränkte Vereinbarkeit kürzerer Verjährungsfristen
- das Vorliegens des Mangels bei Übergabe der Sache zu Gunsten des Verbrauchers wird vermutet, soweit der Mangel innerhalb von 6 Monaten auftritt
- Sonderbestimmungen für Garantien
- Besondere Rückgriffrechte des Letztverkäufers gegen seinen Lieferanten (Großhandel, Hersteller, Importeur)

IV. Schutz der Verbraucher vor gefährlichen Produkten

1. Produktsicherheitsgesetz

Das Produktsicherheitsgesetz ist am 1. Dezember 2011 in Kraft getreten und löst das



bisherige Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) ab. Das Produktsicherheitsgesetz ist die zentrale Regelung für den Vertrieb von Verbraucherprodukten. Dieses Gesetz regelt das Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten, das selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt. Ein Produkt darf erst dann in den Verkehr

gebracht werden, wenn es so beschaffen ist, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorsehbarer Fehlanwendung die Sicherheit und Gesundheit des Verwenders oder eines Dritten nicht gefährdet sind. Die konkreten Anforderungen an die Produktsicherheit werden in zahlreichen Rechtsverordnungen geregelt. Für Verbraucherprodukte schreibt das Gesetz für Hersteller und Händler umfassende Informations- und Identifikationspflichten für das Inverkehrbringen vor. IM Gegensatz zum Produktsicherheitsgesetz sieht das neue GPSG auch Sanktionen gegen nachlässigen Händler und Hersteller in Form von Geld- und Freiheitsstrafe vor.

2. Produkthaftungsgesetz

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz normiert eine verschuldensunabhängige Haftung von Hersteller und Importeure für Folgeschäden, die bei der Benutzung durch sie in Verkehr gebrachten fehlerhaften Produkten entstehen. Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung besteht die Schadensersatzpflicht jedoch nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird. Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigterweise erwartet werden kann. Die Verschuldensunabhängigkeit der Haftung wird durch das Bestehen von Haftungshöchstgrenzen ausgeglichen.

3. Produzentenhaftung

Der Paragraph 823 des Gesetzes ordnet die Haftung des Produzenten für Schäden, die durch ein fehlerhaftes, von ihm in Verkehr gebrachtes Produkt verursacht wird. Im Unterschied zu der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, muss dem Hersteller ein Verschulden nachgewiesen werden. Die Haftungshöhe wird nicht begrenzt und alle Schäden werden erfasst. Das Verschulden des Herstellers wird allerdings



vermutet, da der Endverbraucher als Geschädigte nicht in der Lage ist, betriebsinterne Vorgänge zu überschauen und den Verschuldensbeweis daher nicht erbringen könnte. Als haftende Produzenten kommen neben industriellen Herstellern auch Produktionsleiter, Zulieferer und Importeure in Betracht.

V. Gesetz gegen lautereren Wettbewerb

Schließlich beinhaltet auch das UWG verbraucherschutzrechtliche Aspekte. Unlautere geschäftliche Handlungen sind unzulässig, wenn sie geeignet sind, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen. Eine geschäftliche Handlung ist dann unlauter, d.h. irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über bestimmte, im UWG näher bezeichnete Umstände enthält. Irreführende Angaben sind demnach z.B. besondere Werbemethoden, die die Freiheit der Kaufentscheidung beeinflussen (psychischer Druck, Belästigungen, Gewinnspiele) und spezielle Kundenakquisitionen wie unerwünschte Telefonwerbung und Spam.

Stand: Februar 2012

Haftungsausschluss: Die oben stehenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für eventuelle Schäden, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben, übernehmen wir keine Haftung.

